

Zu §. 23. Die zweite Kammer hat auf Anrathen ihrer Deputation den Seite 93 des jenseitigen Berichts zu lesenden Antrag in die ständische Schrift aufzunehmen beschlossen; derselbe ist darauf gerichtet, bei Vernehmung der Contravenienten mit dem Werthe des Object's nicht im Verhältniß stehende Beschwerden durch weite Wege, Versäumniß u. zu beseitigen; die Deputationen sind mit diesem Antrage einverstanden und empfehlen den Beitritt zum Beschluß der zweiten Kammer.

Präsident v. Gersdorf: Wenn Nichts über den Gegenstand gesprochen wird, so frage ich, ob die Kammer auf Anrathen unserer Deputation dem Antrage in der Schrift, der in der zweiten Kammer beschlossen worden ist, beistimmen will? — Einstimmig Ja. — Und ob die Kammer §. 23 des Gesetzesentwurfs annimmt? — Ebenfalls einstimmig angenommen. —

Referent Bürgermeister Schill: Bei §. 24 (s. Nr. 29 der Verhandlungen der zweiten Kammer S. 431) ist Nichts bemerkt worden.

Präsident v. Gersdorf: Wenn die Kammer Nichts bemerkt, so frage ich, ob sie §. 24 annimmt? — Wird einhellig angenommen. —

Referent Bürgermeister Schill trägt §. 25 nebst Motiven vor (s. Nr. 29 der Verhandlungen der zweiten Kammer S. 431), wozu ebenfalls von der Deputation nichts bemerkt ist.

Bürgermeister Gottschald: Bei dieser §. ist mir allerdings ein Bedenken beigegeben. Nach der Bestimmung der §. soll nämlich das der Confiscation unterliegende Salz an den Salzschant des Ortes abgegeben werden, in dessen Bezirke der Einschleif des Salzes entdeckt worden ist; dieser Ort soll dann den Preis dafür entrichten, wie er besteht in der Niederlage, an welche dieser Ort gewiesen ist. Tritt nun der Fall ein, daß Salz confiscirt wird, welches von anderer und geringerer Qualität ist, als das, was in der Niederlage verkauft wird, und der Ort soll denselben Preis dafür bezahlen, wie für das bessere in der Niederlage: so scheint daraus für den betreffenden Ort eine Benachtheiligung hervorzugehen. Ich glaube, daß da besondere Erörterung und Ermittlung des Werthes eintreten muß, wie in der §. 18, wo von Ermittlung des Werthes des eingeschleiften, aber nicht mehr vorhandenen Salzes die Rede ist. Diese §. enthält eine Bestimmung, die auch für diese §. in dem bezeichneten Falle das Verfahren meiner Ansicht nach gewissermaßen schon angedeutet hat. Ich glaube, daß es, um diese Benachtheiligung und Prägravation der betreffenden Orte zu beseitigen, nöthig sei, daß die in Frage befangene Bestimmung der §. eine ganz andere Fassung erhalten müsse. Ich habe mir erlaubt, eine solche aufzusetzen und werde sie dem Herrn Präsidenten übergeben. Diese §. wird, um jede Prägravation zu beseitigen, so gefaßt werden müssen. Statt des Satzes in den Worten: „gegen den Preis derjenigen Niederlage abzugeben, von wo aus der fragliche Ort mit Salz versorgt wird“ wird folgender einzuschalten sein: „gegen den Preis derjenigen Nie-

lage, von wo aus der fragliche Ort mit Salz versorgt wird, oder, wenn solche die fragliche Salzgattung nicht führen sollte, gegen den durch amtliche Würdigung zu bestimmenden Preis abzugeben.“ Es ist ganz analog mit dem Verfahren, welches in der §. 18 festgesetzt worden ist und ich glaube, die Kammer wird sich bewogen finden, diesen Antrag anzunehmen, weil er darauf berechnet ist, eine Prägravation in dem bezeichneten Falle zu beseitigen.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage die Kammer, ob sie den Antrag unterstützt? — Wird zahlreich unterstützt.

Prinz Johann: Ich weiß nicht, ob die Absicht des Sprechers durch die Fassung ganz erreicht wird. Sie wird wohl erreicht, wenn Düngesalz oder Seesalz confiscirt wird; nicht aber, wenn Kochsalz von geringerer Qualität confiscirt wird, und ich glaube doch, daß es zweckmäßiger sei, wenn die Fassung des Antrags eine Aenderung erlitte.

Bürgermstr. Gottschald: Ich sollte meinen, daß es sich auf alle Gattungen des Salzes beziehen lassen werde. Es kann von jedem salinischen Producte geringere Qualität, als in den Niederlagen zu erlangen ist, eingeschleift und confiscirt werden. Soll daher der betreffende Ort, die geringere Qualität mit demselben Niederlagspreise bezahlen? Das würde ich für eine Benachtheiligung des Ortes halten.

Secretair Bürgermstr. Ritterstädt: Wenn unter der Salzgattung auch die verschiedene Qualität begriffen wäre, so schiene mir der Antrag auszureichen.

Königl. Commissar v. Ehrenstein: Ganz unbedenklich ist der Zusatz wohl nicht. Wäre das Salz wirklich geringerer Qualität, so wären auch die Consumenten dabei benachtheiligt, und es würde nicht allein den Salzschanten angehen; wäre es aber bloß leichter gewesen, so möchte er schon genug für einigen Verlust bei dem Verkaufe dadurch entschädigt sein, daß ihm für das confiscirte Salz die Anfuhrkosten von der Niederlage nach dem Ausschanksorte wieder zu Gute gehen. Um deswillen würde es doch nicht wünschenswerth scheinen, daß der Zusatz Annahme fände.

Referent Bürgermstr. Schill: Wenn das Salz von geringerer Qualität wäre, und würde an den Salzschant abgegeben, so würde nicht sowohl dieser, als vielmehr die Consumenten benachtheiligt werden, geringeres Salz dürfte gar nicht zur Abgabe kommen.

Prinz Johann: Ich glaube, man könnte die §. lassen, und am Schlusse zufügen: „es kann jeder Salzschant, jede betreffende Ortsobrigkeit auf amtliche Würdigung, wenn sie gegen die Qualität Bedenken hat, antragen.“

Königl. Commissar v. Ehrenstein: Ich würde den letztern Zusatz wenigstens für unbedenklich halten.

Referent Bürgermeister Schill: Ich würde vorziehen, wenn man den Antrag dahin richtete, daß der Salzschant oder